

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
✉ 0561 317 22 76
joerg.reinholz@fastix.org

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 26.03.2015

LG Hamburg

Kammer 324 O
Vorsitzende Richterin Käfer
Presserichter

Presseanfrage an die Kammer 324 O zum Verfahren 324 O 146/13

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Vorsitzende Richterin Käfer,

soweit ich die Veröffentlichungen kenne hat ein Dr. Sven Krüger durchgesetzt, dass einem Herrn Schälike folgende Äußerungen verboten wird:

"Der Prozessebevollmächtigte von Dr. Nikolaus Klehr, Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger gab für seinen Mandanten eine falsche eidesstattliche Versicherung vom 14.8.2012 ab."

Wieso stellt sich das Gericht also auf den höchst fern liegenden Standpunkt, dass die, auf einer sich mit juristischen Themen befassende Webseite veröffentlichte Formulierung, wonach ein Anwalt eine (falsche) Versicherung an Eides statt für seinen Mandant abgegeben habe, beim Publikum den Eindruck erweckt, dass es sich um eine (falsche) Versicherung an Eides statt des Anwaltes selbst gehandelt habe, die dieser zu Gunsten des Mandanten abgegeben habe?

Insbesondere frage ich an, wieso sich das Gericht auf diesen Standpunkt stellt, weil der Satz nicht isoliert im leeren Raum steht und aus der umfangreichen Darstellung des Sachverhaltes sehr eindeutig hervor geht, dass der Kläger ein Rechtsanwalt ist und dass der Kläger diese Versicherung also als Vertreter des die eidesstattliche Versicherung leistenden im Rahmen eines Verfahrens an das Gericht übermittelte. Darüber hinaus wird aus dem Wortlaut klar, dass die Versicherung am 14.8.2012, also vor der Verhandlung, von der vertretenen Partei verfasst wurde

Hinzu kommt hier noch, dass der Bericht und in ihm die Äußerung auf einer Webseite veröffentlicht wurde, welche sich mit juristischen Themen befasst, was wieder die dringende Vermutung erzeugt, dass ein derart ungebildetes Publikum, welches nichts davon weiß, dass es regelmäßig der prozessualen Tätigkeit eines Anwaltes entspricht, Erklärungen für die Mandanten – und zwar in der Funktion eines Stellvertreters – abzugeben, diese gar nicht erst lesen wird. Zudem wird das Publikum sofort wahrnehmen, dass es sich nicht um einen nativ deutsch sprechenden Autor handelt, also im Zweifelsfall zu der nahe liegenderen Vermutung – hier leicht begreiflich die Abgabe als Vertreter/Überbringer – abstellen.

Ich zitiere, um das Problem zu verdeutlichen, aus dem „Stolpe-Urteil“ des BVerfG:

Das Bundesverfassungsgericht geht bei der Überprüfung von straf- oder zivilrechtlichen Sanktionen wegen in der Vergangenheit erfolgter Meinungsäußerungen von dem Grundsatz

aus, dass die Meinungsfreiheit verletzt wird, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zu einer Verurteilung führende Bedeutung zu Grunde legt, ohne vorher mit schlüssigen Gründen Deutungen ausgeschlossen zu haben, welche die Sanktion nicht zu rechtfertigen vermögen. Lassen Formulierungen oder die Umstände der Äußerung eine nicht das Persönlichkeitsrecht verletzende Deutung zu, so verstößt eine straf- oder zivilrechtliche Sanktion gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (Meinungsfreiheit). Müsste der Äußernde befürchten, wegen einer Deutung, die den gemeinten Sinn verfehlt, mit staatlichen Sanktionen belegt zu werden, würden über die Beeinträchtigung der individuellen Meinungsfreiheit hinaus negative Auswirkungen auf die generelle Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit eintreten.

Gerade unter Berücksichtigung des Stolpe-Urteils müsste doch hier viel mehr darauf abgestellt werden, dass die ohnehin äußerst fern liegende Vermutung, dass der vertretende Anwalt diesem Satz nach eine eigene Erklärung abgegeben haben könnte, bei den Lesern der Publikationen des Herrn Schälike gar nicht erst aufkommt. Hierdurch entsteht der Öffentlichkeit gegenüber ein Erläuterungsbedarf, denn es ist für die Öffentlichkeit wichtig zu wissen, warum und auf der Basis welchen Wissens und welcher Vermutungen ein Gericht Entscheidungen trifft.

Dies insbesondere dann, wenn die Entscheidungen absolut nicht nachvollziehbar und absolut unvereinbar mit den Gesetzen, insbesondere dem Grundgesetz erscheinen. Vorliegend erscheint es so, dass das Gericht die Möglichkeiten, den Satz zu interpretieren, völlig überzieht und eine völlig absurde Deutung, die gerade dem Publikum des Herrn Schälike als völlig fernliegend erscheint, als eine solche anerkennt, zu der hinreichend verständiges Publikum neigen würde.

Ich erinnere an meine Frage:

Wieso stellt sich das Gericht also auf den höchst fern liegenden Standpunkt, dass die, auf einer sich mit juristischen Themen befassende Webseite veröffentlichte Formulierung, wonach ein Anwalt eine (falsche) Versicherung an Eides statt für seinen Mandant abgegeben habe, den Eindruck erweckt, dass es sich um eine (falsche) Versicherung an Eides statt des Anwaltes selbst gehandelt habe?

Und ich stelle eine weitere Frage:

Wieso verweigert sich das Gericht der Evidenz die bei einer Wahrnehmung des Kontextes der Äußerung, welche das Gericht nicht verweigern darf, eintreten muss?

Und ich stelle noch eine weitere Frage:

Es ist bekannt, dass das LG Hamburg gerade auf Grund seiner oft merkwürdigen Rechtsprechung gerade von Personen angerufen wird, deren Vorstrafenregister gut gefüllt oder bald gut gefüllt ist und welche – im vorliegenden Fall kann dieser Gerichtstourismus aber ausgeschlossen werden – praktisch nur vor dem LG Hamburg, dem LG Berlin, dem LG Köln und dem LG Kassel erfolgreich sein können. Es ist auch bekannt, dass manche Pressekammer dazu neigt „Anträge einfach mal durchwinken“ ohne dass eine genügendes (!) Befassen mit dem Prozessstoff stattfindet. Oft geschieht dieses, wie in dem hier liegenden Fall, wegen ausgesprochener Petitessen. Ich frage konkret, wieso die Kammer 324 O des LG Hamburg derlei Petitessen einen Streitwert annehmen kann, der den Gang vor das LG erzwingt und warum die Kammer 324 O des LG Hamburg der Überlastung des Gerichts nicht vorbeugt, in dem diese solche Klägern einfach am den Rechtsmissbrauch bescheinigt. Ich erinnere die Kammer höchst ungern an die Sache Gravenreuth ./ Reinholz, welche mein Interesse an derlei Aktivitäten und deren Beförderung durch die Gerichte erst geweckt hat, gerade weil auch die damals noch unter dem Vorsitz von Richter Buske geführte

Kammer sich vorgetragenen Tatsachen verschloss und z.B. die Beweiserhebung durch die von mir verlangte Beiziehung einer Akte des AG München zu Gunsten des kriminellen Rechtsanwaltes höchst sorgfältig vermied.

Ich habe in der Vergangenheit, im Rahmen von Urteilskritiken regelmäßig abändernde Entscheidungen der Obergerichte, insbesondere des BGH und des BVerfassG richtig vorausgesagt und will auch hier eine solche veröffentlichen, weil die Herangehensweise des Gerichts an den Sachverhalt der Nachvollziehbarkeit entbehrt und zu einer nicht vertretbaren Entscheidung führt. Diese Kritik möchte ich im Hinblick auf die dadurch eintretende Störung des Vertrauens der Bürger in den Rechtsstaat und dessen Organe aber nicht veröffentlichen ohne dem Gericht die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

Presse ist, wer der Öffentlichkeit berichtet (BVerfassG und BGH zu Art. 5 GG). Ich berichte öffentlich gerade auch über aufsehen erregende Fehlleistungen der Gerichte und habe weit über 1000 Seitenabrufe am Tag. Ich habe und erhebe den Anspruch auf eine Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 26. März 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'JR', with a long horizontal flourish extending to the right.